



## Richtlinie für die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark für besondere Verdienste

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 11. Mai 2023 folgende Richtlinie:

### Präambel

Als Zeichen der Würdigung und dankbaren Anerkennung für besondere Verdienste um den Landkreis Potsdam-Mittelmark und seiner Bevölkerung wird die Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark gestiftet.

Gemäß dieser Richtlinie sollen Personen für ihre besonderen Verdienste um den Landkreis Potsdam-Mittelmark geehrt werden. Mit der Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der damit verbundenen öffentlichen Würdigung soll zudem deutlich gemacht werden, dass der individuelle Beitrag zum Allgemeinwohl für unsere Gesellschaft und unseren Landkreis unverzichtbar ist.

Die Verleihung der Ehrenmedaille soll zugleich Vorbild und Ansporn für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark sein, sich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

### § 1 – Grundsätze

- (1) Die Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist die höchste Auszeichnung, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark für besondere Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.
- (2) Die Ehrenmedaille kann einer Person nur einmal verliehen werden.
- (3) Die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten soll bei den Ehrungen berücksichtigt werden.
- (4) Sind die Verdienste bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, darf die Ehrenmedaille frühestens drei Jahre nach Aushändigung der letzten Auszeichnung verliehen werden.
- (5) Die Ehrenmedaille kann nicht posthum verliehen werden.

### § 2 – Voraussetzungen für die Ehrung

- (1) Die Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird an Personen verliehen, die sich durch besondere Verdienste um den Landkreis Potsdam-Mittelmark auszeichnen.
- (2) Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollen überwiegend dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und seiner Bevölkerung zugutegekommen sein. Dies kann eine besondere Leistung über einen längeren Zeitraum oder eine ganz besondere Einzelleistung sein.
- (3) Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann mit der Verleihung der Ehrenmedaille gewürdigt werden, wenn sie mit sehr großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung

eigener Interessen über viele Jahre zur Förderung staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.

### § 3 – Art der Ehrung

- (1) Die Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird in einer Klasse verliehen.
- (2) Die ausgezeichnete Person erhält neben der Ehrenmedaille eine Ehrenanstecknadel und eine durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages und die Landrätin/den Landrat unterzeichnete Verleihungsurkunde, die das Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark trägt. Diese enthält den Namen der/des Geehrten, eine Würdigung ihrer/seiner Verdienste (in Form einer Laudatio) und das Datum des Tages der Ehrung.
- (3) Gestaltung der Ehrenmedaille:

Beschreibung der Ehrenmedaille:

Durchmesser: 60 mm  
Material: 925 Sterlingsilber  
Vorderseite: Wappen des Landkreises mit der Umschrift:  
„Ehrenmedaille Landkreis Potsdam-Mittelmark“  
Rückseite: symbolischer Baum für gesellschaftliches Engagement  
darunter die Umschrift: „Für besondere Verdienste“  
darüber die Umschrift: „Anerkennung und Wertschätzung“  
Medaillenrand: glatter Medaillenrand ohne Randschrift

Beschreibung der Ehrenanstecknadel:

Durchmesser: 15 mm  
Material: 925 Sterlingsilber  
Schauseite: Wappen des Landkreises darüber die Innschrift:  
„Für besondere Verdienste“

- (4) Mit der Aushändigung gehen die Ehrenmedaille, die Ehrenanstecknadel und die Verleihungsurkunde in das Eigentum der geehrten Person über.
- (5) In einem Kalenderjahr sollen in der Regel nicht mehr als fünf Ehrenmedaillen verliehen werden.

### § 4 – Vorschlagsrecht und Vorschlagsverfahren

- (1) Jede Person hat das Recht, Anregungen zur Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark an die Vorschlagsberechtigten zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeister/-innen und die Amtsdirektor/-innen der kreisangehörigen Kommunen sowie die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark.
- (2) Ein Vorschlag, der an die Landrätin/den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu richten ist, muss folgende Angaben enthalten:
  - i. Familienname,
  - ii. Vornamen,
  - iii. Anschrift,
  - iv. Tag und Ort der Geburt,
  - v. berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Vorschlags,

- vi. Vorschlagsbegründung,
  - vii. Angaben über Titel, Orden und Ehrenzeichen.
- (3) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark macht durch die jährliche Versendung dieser Richtlinie an die in § 4 Absatz 1 genannten Vorschlagsberechtigten sowie durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises auf die Ehrungsmöglichkeit aufmerksam, und bittet jeweils bis zum 31. August des Jahres um Vorschläge.
- (4) Eingereichte Vorschläge aus den vorangegangenen Jahren, die keine Berücksichtigung fanden, können erneut eingereicht werden.
- (5) Eingereichte Vorschläge sind vertraulich zu behandeln. Die Überprüfung der von den Anregenden geschilderten Verdienste ist durch beizufügende Stellungnahmen Dritter, die durch örtlichen bzw. sachlichen Bezug die Tätigkeiten der auszuzeichnenden Person beurteilen können, nachzuweisen. Die Würdigkeit der Person ist durch ein Führungszeugnis gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes zu belegen, das durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark eingeholt wird. Das Recht der Initiativauszeichnung der Landrätin/des Landrates bleibt unberührt.

#### § 5 – Jury und Entscheidungsgremium

- (1) Die Jury setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- i. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages
  - ii. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreisausschusses
  - iii. die Landrätin/der Landrat
  - iv. die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete
  - v. die Koordinatorin/der Koordinator für Freiwilligenarbeit.
- (2) Die Jury prüft und bewertet die eingereichten Vorschläge anhand folgender Kriterien und erstellt eine Beschlussvorlage zur Verleihung der Ehrenmedaille für den Kreisausschuss:
- i. Umfang und Intensität der Tätigkeit
  - ii. Bedeutung für das Gemeinwohl
  - iii. Nachhaltigkeit
  - iv. Vorbildwirkung
  - v. Transparenz und Nachprüfbarkeit
  - vi. Gesamteindruck.
- (3) Die Sitzungen der Jury im Zusammenhang mit der Verleihung der Ehrenmedaille sind nichtöffentlich.
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet abschließend über die in § 5 Absatz 1 genannte Beschlussvorlage in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 6 – Durchführung der Ehrung

- (1) Die Ehrung wird jährlich auf der jeweils letzten regulären Sitzung des Kreistages durchgeführt.
- (2) Die Ehrung wird gemeinsam von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages und der Landrätin/dem Landrat vorgenommen.
- (3) Die Verleihungen werden öffentlich bekanntgemacht.

## § 7 – Aberkennung, Hinderungsgründe der Ehrung

- (1) Die Ehrenmedaille kann einer geehrten Person entzogen werden, wenn sie sich aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder durch ungebührliches Verhalten dem Ansehen des Landkreises Potsdam-Mittelmark Schaden zufügt. Über die Verwirkung entscheidet der Kreistag auf Antrag der Landrätin/des Landrates oder mindestens eines Viertels seiner Mitglieder durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrenmedaille und die Verleihungsurkunde sind an den Landkreis Potsdam-Mittelmark zurückzugeben.
- (2) Bei Vorliegen der in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe oder bei bekannten Eignungsmängeln ist die Verleihung der Ehrenmedaille zu versagen.

## § 8 – Verwahrung der Unterlagen

Nach Abschluss der Medaillenverleihung sind alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Verleihung der Verdienstmedaille (Vorschläge, Ergebnis der Auswahl, Laudatio etc.) dem Kreisarchiv zu übergeben.

## § 9 – Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Bad Belzig, den 11. Mai 2023



Marko Köhler  
Landrat